

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. August 1997  
Kolonnenstraße 30  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 239  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: I 52-1.8.34-97/97

## Bescheid

über  
die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Mai 1997

**Zulassungsnummer:**

Z-8.34-502

**Antragsteller:**

RöRo-Gerüstbau GmbH

Rehhecke 80

40885 Ratingen

**Zulassungsgegenstand:**

RöRo-Trägerklemme

**Geltungsdauer bis:**

30. Juni 2002

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.34-502 vom 29. Mai 1997. Dieser Bescheid umfaßt zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Die Zulassung gilt für die Herstellung der „RöRo-Trägerklemme“ und ihre Verwendung als Verbindungsmittel für Stahlbauteile in Traggerüsten.

Trägerklemmen dürfen nur bei Traggerüsten mit vorwiegend ruhender Belastung als Knagge und für Verbindungen mit einer oder zwei Reibflächen zwischen den zu verbindenden Bauteilen entweder zur Lagesicherung oder zur Übertragung von Kräften verwendet werden. Die Klemmweite  $l_k$  darf maximal 70 mm betragen.

Die Trägerklemme ist in Anlage 1a dargestellt.

- Die Anlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:
  - Anlage 1 wird durch Anlage 1a ersetzt.

Im Auftrag  
Manleitner

Beglaubigt